

Bundesblatt

114. Jahrgang

Bern, den 21. Juni 1962

Band I

*Erscheint wöchentlich. Preis 33 Franken im Jahr, 18 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern

8485

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Renten der Personalversicherungskassen des Bundes

(Vom 4. Juni 1962)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Am 8. Dezember 1959 nahm der Nationalrat ein Postulat an, das den Bundesrat ersucht, zu prüfen und den eidgenössischen Räten möglichst bald Bericht und Antrag zu stellen, wie bei den Personalversicherungskassen des Bundes die Bezüge der vor 1960 Pensionierten angemessen verbessert werden können. Der Bundesrat befasste sich mit dieser Angelegenheit zunächst im Jahre 1960 und beantragte aus Gründen, die in dieser Botschaft dargelegt werden, im Geschäftsbericht für das Jahr 1960 die Abschreibung des Postulates. Diesem Antrag verweigerte der Nationalrat am 20. Juni 1961 die Zustimmung, womit das Postulat aufrechterhalten blieb.

In der Folge prüften der Bundesrat und der Verwaltungsrat der Bundesbahnen, welcher für den Erlass der Statuten der Pensions- und Hilfskasse der SBB zuständig ist, erneut die Frage einer nachträglichen Erhöhung der laufenden Renten. Wir gestatten uns, Ihnen hierüber zu berichten und den Entwurf zu einem Bundesgesetz zu unterbreiten, der bei einem erheblichen Teil der vor 1960 eingetretenen Rentenfälle eine Verbesserung der Bezüge bewirkt.

I. Statutarische Grundlagen

1. Die Verhältnisse bis 1941

Das Personal der Bundesbahnen ist bereits seit dem Jahre 1907 im Genuss einer Personalversicherung. Die ersten Statuten seiner Pensions- und Hilfskasse (PHK) datieren vom 19. Oktober 1906; an ihre Stelle traten nach dem ersten Weltkrieg jene vom 31. August 1921. Die Versicherungskasse für das

Personal der allgemeinen Bundesverwaltung (Eidgenössische Versicherungskasse, EVK) beruht auf dem Bundesgesetz vom 30. September 1919 (BS I, 857). Der Bundesrat erliess die ersten Statuten am 6. Oktober 1920, so dass die Versicherung anfangs 1921 in Kraft trat. Beide Kassen gewährten von Anfang an Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten, deren Höhe sich unmittelbar auf die Besoldung vor dem Eintritt des versicherten Ereignisses bezog. Die Invaliden- und die Witwenrente waren nach der Dauer der Kassenzugehörigkeit abgestuft, wobei sämtliche Dienstjahre vor der Einführung der Personalversicherung unentgeltlich angerechnet wurden. Der Höchstbetrag der Invalidenrente betrug 70 Prozent und wurde nach 30 Dienstjahren ausgerichtet. Die Witwenrente¹⁾ entsprach der halben Invalidenrente.

Der Vollständigkeit halber sei hier auf den Nachtrag vom 24. Januar 1928 zu den Statuten der PHK hingewiesen. Dadurch wurde die Skala für die Invalidenrente von 30 auf 35 Jahre erstreckt und das Rentenmaximum von 70 auf 75 Prozent erhöht. Diese Regelung, die von 1931 bis 1941 wirksam war, bezog sich allerdings bloss auf einen Teil der Versicherten, der für die verbesserten Leistungen auch einen erhöhten Beitrag zu zahlen hatte.

Die Besoldungen des Bundespersonals wurden erstmals durch den Bundesbeschluss vom 13. Oktober 1933 über die ausserordentlichen und vorübergehenden Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Bundeshaushalt herabgesetzt. Die Kürzung der Besoldungen blieb zunächst ohne Rückwirkung auf die Personalversicherung, da die Beiträge und Leistungen weiterhin auf Grund der nicht abgebauten Beträge ermittelt wurden. Als dann der Besoldungsabbau den vorübergehenden Charakter verlor, war die Anpassung der Renten an die nunmehr um durchschnittlich 9,4 Prozent herabgesetzten Besoldungen unvermeidbar. Der Bundesrat beschloss daher am 28. Juli 1936 die vorübergehende Kürzung der Leistungen der Personalversicherungskassen des Bundes. Danach bemassen sich die Renten auch weiterhin auf Grund der nicht abgebauten Besoldungen, waren aber um 15 Prozent zu kürzen. Von der Kürzung ausgenommen wurden 2400 Franken der Invalidenrente, 1500 Franken der Witwenrente sowie die ganze Waisenrente. Die effektive Kürzung durfte in keinem Fall zehn Prozent übersteigen. Der Beschluss betraf nicht nur die künftigen, sondern auch die bereits laufenden Renten; er trat rückwirkend auf den 1. Februar 1936 in Kraft.

Die zuerst als vorübergehend bezeichnete Rentenkürzung wurde durch den Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1938 über die Durchführung der Übergangsordnung des Finanzhaushalts bestätigt und blieb für gewisse Kategorien von Rentenbezügern bis Ende 1956 wirksam.

Die Statuten von 1920 und 1921 führten in Verbindung mit dem Bundesgesetz vom 30. Juni 1927 (BS I, 489) über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten zu folgenden Leistungen:

¹⁾ Die Waisenrente, welche bis 1920 zehn Prozent der Invalidenrente und seither zehn Prozent des massgebenden Verdienstes beträgt, kann in diesem Bericht unerwähnt bleiben, da es sich hierbei meist um nur kurzfristige Leistungen handelt.

	Besoldungsklasse				
	3. Franken	8. Franken	13. Franken	18. Franken	23. Franken
<i>Vor dem Abbau</i>					
Besoldung (Höchstbetrag)	14 000	10 100	8 000	6 500	4 800
Invalidenrente (30 Jahre)	9 800	7 070	5 600	4 550	3 360
Witwenrente (30 Jahre)	4 900	3 535	2 800	2 275	1 680
<i>Nach dem Abbau</i>					
Besoldung (Höchstbetrag)	13 024	9 436	7 504	6 124	4 560
Invalidenrente (30 Jahre)	8 820	6 369	5 120	4 227	3 216
Witwenrente (30 Jahre)	4 410	3 229	2 605	2 158	1 653

2. Die Statuten von 1942

Die finanzielle Lage der Personalversicherungskassen des Bundes verschlechterte sich von Jahr zu Jahr, weil die statutarischen Beiträge die Kosten nicht deckten und das infolge der unentgeltlichen Aufnahme der Eintrittsgeneration in die Versicherung entstandene Defizit ungenügend verzinst wurde. Um diesen Mißstand zu beheben, erliessen der Bundesrat am 27. Mai 1942 und der Verwaltungsrat der Bundesbahnen am 19. Mai 1942 neue Kassenstatuten¹⁾, die rückwirkend auf den 1. Juli 1941 in Kraft traten²⁾. Die neuen Statuten unterschieden zwischen bereits vorhandenen und zukünftigen Versicherten. Die ersten gehörten der sogenannten «alten Kasse», die andern der «neuen Kasse» an. Die alte Kasse richtete eine Invalidenrente von höchstens 68 Prozent, die neue Kasse eine solche von höchstens 60 Prozent des versicherten Verdienstes aus. Die Höchstbeträge wurden in beiden Fällen nach 35 Jahren erreicht. Die Witwenrente entsprach wiederum der halben Invalidenrente.

Die Renten der vor dem 1. Juli 1941 ausgeschiedenen Versicherten und ihrer Hinterbliebenen wurden auf der bisherigen Höhe weitergeführt, so dass nunmehr drei Kategorien von Rentenbezügern bestanden:

- die vor dem 1. Juli 1941 entstandenen Rentenfälle,
- die nach dem 30. Juni 1941 entstandenen Rentenfälle der alten Kasse,
- die nach dem 30. Juni 1941 entstandenen Rentenfälle der neuen Kasse.

Über die Ansprüche in den einzelnen Kategorien orientiert die Übersicht auf Seite 1280 oben.

Wegen der steigenden Lebenskosten erhielten die Beamten und die Rentenbezüger der Personalversicherungskassen vom 1. Juli 1941 hinweg eine Teuerungszulage aus allgemeinen Bundesmitteln. Bei den aktiven Versicherten hatte die Zulage keinen Einfluss auf die versicherten Verdienste. Bei den Rentenbezügern galten für die drei Kategorien die gleichen Ansätze. Von Bedeutung

¹⁾ Nicht veröffentlicht.

²⁾ Da bereits im Mai 1941 vorläufige Statuten mit den neuen Rentensätzen und Beiträgen erlassen worden waren, hatte die rückwirkende Inkraftsetzung keine nachträgliche Erhöhung von Beiträgen oder Verminderung von Leistungen zur Folge.

Bezüge 1942–1948

	Besoldungsklasse				
	3. Franken	8. Franken	13. Franken	18. Franken	23. Franken
Besoldung (Höchstbetrag)	13 024	9 436	7 504	6 124	4 560
<i>Am 1. Juli 1941 vorhandene Rentenbezüger</i>					
Invalidenrente (30 Jahre)	8 820	6 869	5 120	4 227	3 216
Witwenrente (30 Jahre)	4 410	3 229	2 605	2 158	1 653
<i>Nach dem 30. Juni 1941 entstandene Rentenfälle</i>					
Alte Kasse					
Invalidenrente (35 Jahre)	8 856	6 416	5 102	4 164	3 100
Witwenrente (35 Jahre)	4 428	3 208	2 551	2 082	1 550
Neue Kasse ¹⁾					
Invalidenrente (35 Jahre)	7 814	5 661	4 502	3 674	2 736
Witwenrente (35 Jahre)	3 907	2 830	2 251	1 837	1 368

ist, dass die Beschlüsse über die Ausrichtung der Teuerungszulage von 1948 an eine Bestimmung²⁾ enthielten, wonach die Zulage zu kürzen war, wenn der Bezüger Anspruch auf eine Rente der AHV hatte. Die Verwaltungen der beiden Kassen machten davon Gebrauch, wenn es sich um eine ordentliche Rente der AHV handelte. Die Kürzung unterblieb hingegen, wenn der Rentenbezüger von der AHV wegen ungenügenden Einkommens und Vermögens die sogenannte Bedarfsrente erhielt. Denn es wäre dem Bund nicht wohl angestanden, wenn er dem durch das AHV-Gesetz als bedürftig bezeichneten Rentenbezüger einen Teil der Teuerungszulage entzogen hätte.

3. Die vorläufigen Statuten für 1949

Infolge der Teuerung waren am Ende der vierziger Jahre lediglich noch rund zwei Drittel der Bezüge des Bundespersonals versichert. Der Bundesrat erliess daher am 10. August 1948 die vorläufigen Statuten der Versicherungskasse für das Personal der allgemeinen Bundesverwaltung; die eidgenössischen Räte genehmigten sie am 15. Dezember 1948 (AS 1948, 1232). Die Statuten der PHK wurden gleichzeitig durch einen Nachtrag geändert.

Zunächst fiel die 1941 eingeführte Unterteilung in eine alte und eine neue Kasse weg, so dass alle Versicherten wiederum die gleichen Pflichten und Rechte hatten. Der Höchstbetrag der Invalidenrente wurde auf 60 Prozent des ver-

¹⁾ Weil die neue Kasse bloss bis 1948 bestand, ist das Beispiel mit 35 Versicherungsjahren theoretisch. Es zeigt aber, in welchem Masse die Ansprüche herabgesetzt wurden.

²⁾ Z. B. Bundesratsbeschluss vom 17. Dezember 1948, AS 1948, 1202, über die Änderung von Bundesratsbeschlüssen betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Bundespersonal und an die Bezüger von Renten einer Personalversicherungskasse des Bundes.

sicherten Verdienstes begrenzt, wobei sich die Skala nach wie vor über 35 Jahre erstreckte. Die Witwenrente blieb gleich der halben Invalidenrente. Als versicherter Verdienst galt die um einen Drittel erhöhte Vorkriegsbesoldung. Zusätzlich wurde noch ein Fünftel des 9500 Franken übersteigenden Besoldungsteils versichert, womit den höhereingereichten Bediensteten nach der Pensionierung annähernd die gleichen prozentualen Leistungen vom Gesamtverdienst zukamen wie denjenigen der mittleren Kategorien.

Auf die am 31. Dezember 1948 vorhandenen Rentenbezüger sowie auf die vor dem 1. Juli 1883 geborenen Versicherten wurden die vorläufigen Statuten nicht angewendet. Ihre Bezüge richteten sich weiterhin nach den frühern Bestimmungen, so dass zu den im letzten Abschnitt aufgezählten Rentnerkategorien eine vierte kam, diejenige der im Jahre 1949 eingetretenen Fälle. Alle Rentenbezüger hatten im übrigen Anspruch auf die ihnen gemäss Gesetz zustehende Leistung der AHV.

4. Die Statuten von 1950

Auf den 1. Januar 1950 trat das revidierte Beamtengesetz in Kraft, durch das die gesetzlichen Besoldungen dem Stand der Lebenskosten im Jahre 1949 angepasst wurden. Eine Übergangsbestimmung bewirkte allerdings, dass in den Jahren 1950 bis 1952 ein Elftel der neuen Beträge abgespalten und in Form einer Teuerungszulage von 10 Prozent ausgerichtet wurde. Zur Vereinfachung verzichten wir darauf, diese vorübergehende Regelung darzustellen, und wenden uns direkt den Verhältnissen nach dem 31. Dezember 1952 zu, wo die zehn Prozent Teuerungszulage endgültig in Besoldung und Personalversicherung eingebaut wurden.

Die dem revidierten Beamtengesetz entsprechenden Kassenstatuten genehmigte die Bundesversammlung am 28. September 1950 (AS 1950, 911 und 972). Die Invalidenrente und die ordentlichen Beiträge blieben dieselben wie in den vorläufigen Statuten des Jahres 1949. Hingegen betrug die Witwenrente nunmehr einheitlich 30 Prozent des versicherten Verdienstes.

Von grundlegender Bedeutung für das vorliegende Geschäft ist die Definition des versicherten Verdienstes in den Statuten von 1950. Er entsprach der um 1400 Franken im Jahr verminderten Besoldung, wobei der Ortszuschlag sowie allfällige Kinder- und Teuerungszulagen unberücksichtigt blieben. Die Begründung für diese Regelung entnehmen wir der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Genehmigung der Statuten der beiden Personalversicherungskassen des Bundes vom 20. März 1950 (BBl 1950, I, 685 und II, 259):

«Nachdem nun seit dem 1. Januar 1950 eine neue Besoldungsgrundlage besteht, galt es, einen Weg zu finden, um die für 1949 angewendeten Grundsätze der Personalversicherung dieser neuen Grundlage anzupassen. Das Bestreben dabei war, den versicherten Verdienst neu so anzusetzen, dass die Bezüge des

Rentners aus Personalversicherung und AHV zusammen, gemessen an seinen Bezügen unmittelbar vor der Pensionierung, zukünftig ungefähr gleich hoch sein sollen wie nach der vorläufigen Ordnung für 1949. Das abgeänderte Beamten-gesetz hat die durch die Kriegsteuerung bedingte und 1949 noch bestehende weitgehende Nivellierung der Besoldungen wieder etwas korrigiert, weshalb auch bei der Versicherung die Korrektur in den obern Gehaltsklassen grösser sein muss, wenn ihre Versicherungsansprüche, verglichen mit jenen der untern Beamtenkategorien, gegenüber 1949 nicht neuerdings zurückfallen sollen. Diesem Gedanken kann am einfachsten dadurch Rechnung getragen werden, dass man einheitlich für alle Bediensteten 1400 Franken ihres Jahresverdienstes von der Personalversicherung ausschliesst.»

Da in einigen Besoldungsklassen der neu definierte versicherte Verdienst geringer war als bisher, enthielten die Statuten eine Übergangsbestimmung, wonach der versicherte Jahresverdienst für 1950 mindestens 220 Franken¹⁾ höher sein soll als für 1949. Infolgedessen wurden in den Jahren 1950 bis 1955 zahlreiche Beamte der untern Klassen mit einem versicherten Verdienst pensioniert, welcher den auf Grund von Artikel 14 der Statuten definierten Betrag überstieg.

Die Ansprüche der am 31. Dezember 1948 vorhandenen Rentenbezüger und vor dem 1. Juli 1883 geborenen Versicherten (sogenannte Altrentner) richteten sich weiterhin nach den vor 1949 geltenden Statuten. Sie erhielten zur Rente eine ordentliche Teuerungszulage, die dem Ausgleich der bis 1949 eingetretenen Steigerung der Lebenskosten diene. Diese Zulage trug auch dem Umstand Rechnung, dass die Altrentner in der Regel keinen Anspruch auf Renten der AHV hatten. Für die Rentenfälle des Jahres 1949 verfügten das Finanz- und Zolldepartement und die Generaldirektion der Bundesbahnen die Anpassung an die Statuten von 1950.

Wie sich die Besoldungen und versicherten Verdienste des aktiven Personals sowie die Bezüge der verschiedenen Rentnerkategorien im Jahre 1955 gestalteten, zeigt Tabelle 1. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zu den angegebenen Besoldungen und Renten in allen Fällen noch die dem Ausgleich der seit 1950 eingetretenen Teuerung dienende Zulage kam. Sie kann zu Vergleichszwecken ausser Betracht gelassen werden, da sie für alle Rentner das gleiche prozentuale Ausmass hatte. Die Bezüge der Altrentner aus der Personalversicherung waren in fast allen Fällen höher als diejenigen der Neurentner. Dieser Unterschied wurde allerdings durch die Renten der AHV mehr als aufgehoben.

Eine vollständig neue Situation brachte anfangs 1956 die dritte Revision des AHV-Gesetzes. Für die vor dem 1. Juli 1883 Geborenen wurde die Bedarfsklausel für den Bezug einer AHV-Rente abgeschafft, so dass vom 1. Januar 1956 hinweg praktisch alle Altrentner in den Genuss einer von Einkommen und Vermögen unabhängigen Übergangrente gelangten. Nun musste die Bestimmung (AS 1955, 1169 und 1174), wonach der Altrentner, der Anspruch auf eine

¹⁾ Dieser Betrag trägt der Teuerungszulage von 10 Prozent Rechnung.

AHV-Rente hat, keine höhere Leistung erhalten soll als der Neurentner, mit einem Mal auf die Mehrzahl der Fälle angewendet werden. Immerhin milderte der Bundesrat die unvermeidliche Herabsetzung der ordentlichen Teuerungszulage, indem er auf die bedürftigen Rentenbezüger Rücksicht nahm und einen Mindestbetrag an Zulage garantierte (AS 1956, 743). Auf Beginn des Jahres 1957 wurde die Zulage der Altrentner in die statutarische Leistung der Personalversicherungskassen eingebaut. Die eidgenössischen Räte genehmigten diese Massnahme (zweiter Nachtrag zu den Statuten) am 12. März 1957 (BS 1957, 216). Nunmehr beruhen die Bezüge sämtlicher Pensionierten auf den Statuten von 1950; bei den vor 1949 eingetretenen Rentenfällen war der versicherte Jahresverdienst in gleicher Weise aufgewertet wie bei denjenigen des Jahres 1949. Alle vor dem 1. Januar 1950 Pensionierten hatten somit gegenüber der Personalversicherung dieselben Ansprüche. Ausnahmen hievon ergaben sich bloss zugunsten der vor 1949 Pensionierten wegen der erwähnten Garantie bei der Neufestsetzung der ordentlichen Teuerungszulage.

Anfangs 1956 wurden die Besoldungen der Beamten um 5 Prozent erhöht. Diese Verbesserung wirkte sich unmittelbar auf die versicherten Verdienste des aktiven Personals, nicht aber auf die Rentenbezüger aus. Ebenso blieb die Erhöhung der Besoldungen um rund $3\frac{1}{2}$ Prozent anfangs 1959 ohne Einfluss auf die laufenden Pensionen. Anlässlich dieser Änderung des Beamtengesetzes (AS 1959, 29) wurde überdies die bisherige Teuerungszulage zu einem Teil in die Besoldungsskala eingebaut. Damit hinsichtlich des Teuerungsausgleiches kein Unterschied zwischen den bereits Pensionierten und den künftigen Rentenfällen entstehe, wurde der gleiche Teil der Teuerungszulage auch in die laufenden Renten eingebaut. Zu diesem Zweck erhöhte man die den Renten zugrunde liegenden versicherten Verdienste um 9 Prozent, mindestens um 600 Franken jährlich. Ein weiteres Mal wurden anfangs 1962 durch Ziffer IV, Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 29. September 1961 (AS 1962, 17) betreffend Änderung des Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten Teuerungszulagen in die statutarischen Renten eingebaut. Wir verzichten bewusst darauf, die Renten unter Berücksichtigung dieses Einbaus darzustellen, um die Vergleichbarkeit nicht über Gebühr zu erschweren. Unsere folgenden Angaben werden vielmehr immer die Verhältnisse des Jahres 1961 betreffen, also die damalige Rente und Teuerungszulage getrennt ausweisen. Dieses Vorgehen drängt sich deshalb auf, weil auch das Postulat sich auf die Verhältnisse bezieht, wie sie vor dem Inkrafttreten der eben erwähnten Änderung des Beamtengesetzes Geltung hatten. Wie sich in diesem Zeitpunkt die Ansprüche der verschiedenen Kategorien von Rentenbezügern gegenüber den Personalversicherungskassen gestalteten, zeigt Tabelle 2. Die für alle Rentner gemeinsame Teuerungszulage des Jahres 1961 sowie die gesetzlichen Ansprüche gegenüber der AHV sind darin nicht enthalten.

Die Tabelle 2 zeigt ferner, wie sich die Reallohnverbesserungen von 1956 und 1959 auswirken. Sie, und nicht etwa die Herabsetzung des Rentensatzes

im Jahre 1949 oder die Statutenrevision von 1959, sind der Hauptgrund dafür, dass die neuerdings pensionierten Beamten höhere Renten aus der Personalversicherung erhalten als die früher in den Ruhestand getretenen. Bei der Beurteilung dieser Unterschiede dürfen wir allerdings die ungleichen Beitragsleistungen nicht übersehen. Die vor 1956 und 1959 pensionierten Versicherten hatten Beiträge auf Grund der noch nicht erhöhten Besoldungen entrichtet, während die in den Jahren 1956 und 1959 vorhandenen Mitglieder für die Verbesserung ihrer Ansprüche wesentliche Mehrbeiträge zu erbringen hatten.

5. Der vierte Nachtrag zu den Statuten

Schon bei der Vorberatung des zweiten Nachtrages zu den Statuten im Jahre 1956 hatten die Personalverbände verlangt, es sei der einheitliche Abzug von 1400 Franken beim versicherten Jahresverdienst durch einen prozentualen Abzug zu ersetzen. Das Begehren begründeten sie damit, dass die 1400 Franken die untern Einkommen verhältnismässig stärker trafen als die obern und dass dadurch die soziale Wirkung der AHV-Renten teilweise aufgehoben werde. Trotz der Argumente, die für die Beibehaltung des im absoluten Betrag einheitlichen Abzugs sprachen und die durch die neueste Entwicklung bei der AHV bestätigt werden, wurde im vierten Nachtrag zu den Statuten bestimmt, dass als versicherter Verdienst die um 10 Prozent, höchstens um 1400 Franken jährlich, verminderte Besoldung gelte. Gleichzeitig wurden die laufenden und anwartschaftlichen Witwenrenten von 30 auf $33\frac{1}{3}$ Prozent des versicherten Verdienstes erhöht. Die eidgenössischen Räte genehmigten den Statutennachtrag am 18. Dezember 1959 (AS 1959, 2111); er trat auf den 1. Januar 1960 in Kraft. Die Besoldungen, versicherten Verdienste und Rentenansprüche auf Grund dieser Neuordnung finden sich ebenfalls in Tabelle 2.

6. Zusammenfassung

Überblicken wir die Entwicklung der statutarischen Leistungen bei der Personalversicherung des Bundes, so können wir im Hinblick auf das uns beschäftigende Postulat die folgenden Tatsachen festhalten:

- a. Der Abbau der Renten im Jahre 1936 bedeutete einen Einbruch in das Versicherungsprinzip, auf dem die beiden Personalversicherungskassen statutengemäss aufgebaut sind. Der Bund und die Bundesbahnen richteten indessen den vom Abbau betroffenen Rentenbezügern bald einmal Teuerungszulagen aus und brachten damit die Gesamtbezüge auf eine Summe, welche den ursprünglichen Anspruch wesentlich übersteigt. Das von dieser Rentenkategorie auch heute immer wieder geltend gemachte «Unrecht» ist also längstens gut gemacht.
- b. Der Rentensatz wurde zweimal herabgesetzt: 1941 auf 68 Prozent und 1949 auf 60 Prozent. Dem stehen jedoch Aufwertungen des versicherten

Verdienstes gegenüber, die in Franken gerechnet eine Verbesserung des Rentenanspruches bewirken. Wenn also ein vor 1949 pensionierter Altrentner darauf hinweist, dass die Rente bloss noch 60 Prozent betrage, so übersieht er, dass die 60 Prozent sich nicht auf die ursprüngliche Besoldung, sondern auf einen wesentlich höhern Betrag beziehen. Damit wird der seit der Pensionierung eingetretenen Zunahme der Lebenskosten in angemessener Weise Rechnung getragen.

- c. Jeder Rentenbezüger erhält die ihm auf Grund des Gesetzes zustehende Leistung der AHV und seit 1960 auch der eidgenössischen Invalidenversicherung. Da diese Rente in starkem Masse vom Jahrgang des Pensionierten abhängt, ergeben sich wesentliche Unterschiede in den Gesamtpensionen von Beamten, welche der gleichen Besoldungsklasse angehörten. Entsprechend haben jedoch die in früheren Jahren Pensionierten nicht nur frankenmässig, sondern auch bezogen auf die jeweilige Besoldung geringere Beiträge bezahlt.

II. Das Begehren um Erhöhung der Renten

Als im Jahre 1956 die ordentliche Teuerungszulage der Altrentner dem revidierten AHV-Gesetz angepasst wurde, stellte das Personal das Begehren, es seien die Leistungen der Personalversicherungskassen zugunsten der Bezüger von Teil- und Übergangsrenten der AHV zu verbessern. Tatsächlich erhält heute der vor 1949 Pensionierte, der bei der AHV nicht beitragspflichtig war, eine sogenannte ausserordentliche Rente (früher Bedarfs- bzw. Übergangsrente); sie beträgt für Ehepaare 1728 Franken und für Einzelpersonen 1080 Franken jährlich. Der seit 1958 Pensionierte ist Vollrentner der AHV und erhält eine Ehepaarrente von 3216 bis 3840 Franken bzw. eine einfache Rente von 2010 bis 2400 Franken jährlich, je nach dem Beitragsdurchschnitt. Nach dem Begehren von 1956, das seinen Ausdruck in einem nationalrätlichen Postulat fand, hätte dieser Unterschied wenigstens teilweise durch zusätzliche Leistungen aus der Personalversicherung ausgeglichen werden sollen. Der Bundesrat trat hierauf nicht ein, denn die verlangte Regelung hätte um so höhere Renten bewirkt, je weniger Beiträge der Versicherte bezahlt hatte. Wir verweisen im übrigen auf die Ausführungen des Bundesrates zu diesem Postulat in der Botschaft vom 3. November 1959 (BB1 1959, II, 909) über die Genehmigung von Statutennachträgen der Personalversicherungskassen des Bundes. Das Begehren wurde in der Folge nicht weiter vertreten, sondern durch eine andere Forderung ersetzt.

Bei der Vorberatung des vierten Nachtrages zu den Statuten verlangte nämlich das Personal, es sei nicht nur der versicherte Verdienst des aktiven Personals, sondern auch derjenige der Rentenbezüger neu zu ordnen. Das heisst, es sei der dem Anspruch zugrunde liegende Verdienst um 1400 Franken zu erhöhen und sodann um 10 Prozent, höchstens um 1400 Franken jährlich, zu vermindern. Zur Begründung wurde an den Rentenabbau im Jahr 1936, an die

Herabsetzung der Rentensätze in den Jahren 1941 und 1949 sowie an die Herabsetzung der Teuerungszulage der Altrentner anlässlich der Revision des AHV-Gesetzes im Jahre 1956 erinnert und darauf hingewiesen, dass die Pensionierten der untersten Klassen durch den einheitlichen Abzug von 1400 Franken besonders stark betroffen seien. Ferner wurde geltend gemacht, dass die «Altrentner bei gleicher Arbeit und Verantwortung ein geringeres Gesamteinkommen hatten als die später Pensionierten». Wer vor 1953/54 in den Ruhestand trat, habe von der Revision der Ämterklassifikation und der Beförderungsvorschriften nicht profitiert. Die vor 1960 Pensionierten seien überdies nicht in den Genuss der beiden Realloohnerhöhungen der Jahre 1956 und 1959 gekommen. Schliesslich würden die teilweise bescheidenen Einkommensverhältnisse der pensionierten Beamten und ihrer Hinterbliebenen eine Leistungsverbesserung rechtfertigen.

Der Bundesrat und der Verwaltungsrat der Bundesbahnen lehnten es aus folgenden Gründen ab, das Begehren zu berücksichtigen.

- a. Die Befürworter des Postulates weisen auf die Tatsache hin, dass die Kassenstatuten bis 1948 einen Rentensatz von 70 und 68 Prozent vorsahen, während die Altersrente heute nur 60 Prozent erreicht. Dabei wird aber einfach übersehen, dass seither für die Ermittlung der Ansprüche der Altrentner wesentlich höhere Verdienste berücksichtigt werden als zur Zeit, da sie einen statutarischen Anspruch auf mehr als 60 Prozent Rente hatten. Wie nachstehende Übersicht belegt, sind im Endergebnis die Rentenansprüche der Altrentner trotz der Änderung des Rentensatzes nicht verschlechtert, sondern erheblich verbessert worden.

*Ansprüche der vor 1949 Pensionierten
bei Eintritt des Rentenfalles und im Jahre 1961*

	Besoldungsklasse				
	3. Franken	8. Franken	13. Franken	18. Franken	23. Franken
<i>Invalidenrente</i>					
bei der Invalidierung					
Rentenfall vor 1941	9 800	7 070	5 600	4 550	3 360
Rentenfall 1941–1948	8 856	6 416	5 102	4 164	3 100
seit 1961 (ohne AHV-Rente) .	12 626	8 832	7 055	5 786	4 478–4 681
<i>Witwenrente</i>					
beim Ableben des Versicherten					
Rentenfall vor 1941	4 900	3 535	2 800	2 275	1 680
Rentenfall 1941–1948	4 428	3 208	2 551	2 082	1 550
seit 1961 (ohne AHV-Rente) .	7 010	4 907	3 919	3 215	2 468–2 810

Auch für die seit 1949 eingetretenen Rentenfälle bedeutete die Herabsetzung des Rentenanspruches von 68 auf 60 Prozent im Jahre 1949 keine

Beeinträchtigung wohlervorbener Rechte. Denn mit der Herabsetzung des Rentensatzes war eine Erhöhung der versicherten Verdienste verbunden, durch welche sich im gesamten beurteilt der Rentenanspruch verbesserte. Weder bei den vor 1950 noch bei den seither eingetretenen Rentenfällen bewirkte somit die Herabsetzung des Rentensatzes durch die Statutenänderung von 1949 insgesamt eine Verschlechterung der Pensionen.

- b. Die von 1950 bis 1959 geltende Berechnungsweise für den versicherten Verdienst bestand zu Recht und mit guten Gründen. Die Milderung des Abzuges auf den 1. Januar 1960 stellte ein Entgegenkommen gegenüber dem aktiven Personal dar, dem nicht ohne Entgelt seinerseits eine höhere Versicherung ermöglicht werden sollte. Wie die Entwicklung seit 1960 zeigt, wäre die Heraufsetzung des versicherten Verdienstes mit Vorteil unterblieben. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die parlamentarische Beratung der Vorlage betreffend die Änderung des Beamtengesetzes. Dort bezeichneten verschiedene Ratsmitglieder die Rentenbezüge in den untern Klassen als überdurchschnittlich; es wurde im Hinblick auf die Verbesserung der AHV-Renten sogar die Erhöhung des unversicherten Besoldungsteils gefordert. Eine solche Kritik wäre wohl nicht erfolgt, wenn der Abzug noch einheitlich 1400 Franken betragen hätte.
- c. Der Bund bringt von Jahr zu Jahr grössere Mittel auf, um die Leistungen der Personalversicherung der Teuerung anzupassen. Deshalb ist die Klage unberechtigt, die Rentenbezüge seien von ihrem frühern Arbeitgeber vergessen. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang die folgende Gegenüberstellung des Rentenanspruches im Jahre 1939 mit dem Gesamtbezug einschliesslich Rente der AHV derselben Person seit 1961.

	Besoldungsklasse				
	3. Franken	8. Franken	13. Franken	18. Franken	23. Franken
1. <i>Invalider</i> (verheiratet)					
Bezüge im Jahre 1939	8 820	6 369	5 120	4 227	3 216
Bezüge seit 1961	14 348	10 560	8 783	7 514	6 206-6 409
Zunahme	5 528	4 191	3 663	3 287	2 990-3 193
in Prozent	63	66	72	78	93-99
2. <i>Witwe</i> (über 63jährig)					
Bezüge im Jahre 1939	4 410	3 229	2 605	2 158	1 653
Bezüge seit 1961	8 090	5 987	5 000	4 295	3 548-3 890
Zunahme	3 680	2 758	2 395	2 137	1 895-2 237
in Prozent	83	85	92	99	115-135

Während der Landesindex der Konsumentenpreise seit 1939 um 93 Prozent gestiegen ist, haben die Renteneinkommen für die genannten Klassen um 63 bis 135 Prozent zugenommen.

In den untern Klassen, denen ja die grosse Mehrheit unserer Rentenbezüger angehört, stellen wir heute Gesamtbezüge fest, die rund doppelt so gross sind wie der ursprüngliche Pensionsanspruch.

- d. Die nach der Beendigung des Dienstverhältnisses eingetretenen Reallohnverbesserungen und Änderungen der Einreihung können bei der Personalversicherung nicht berücksichtigt werden. Vielmehr ist am Grundsatz festzuhalten, wonach sich der Anspruch auf Grund des letzten versicherten Verdienstes bemisst.

Ausser den grundsätzlichen Erwägungen waren auch die Kosten des Begehrens von Bedeutung. Die nachträgliche Erhöhung der laufenden Renten hätte eine Zunahme des Deckungskapitals der beiden Kassen um rund 60 Millionen Franken bewirkt. Diese Summe wäre in der einen oder andern Form zu Lasten des Bundes und der Bundesbahnen gegangen.

Der Nationalrat schloss sich dieser Stellungnahme des Bundesrates und des Verwaltungsrates der Bundesbahnen an, indem er am 8. Dezember 1959 anlässlich der Genehmigung des vierten Nachtrages zu den Kassenstatuten einen Antrag im Sinne des eben beschriebenen Begehrens des Personals ablehnte. Anschliessend genehmigte der Rat allerdings das in der Einleitung zitierte Postulat.

Im Juli 1960 erhielt der Bundesrat eine Eingabe des Personals, aus der hervorging, dass es sein ursprüngliches Begehren aufrecht hielt und nach wie vor auf der nachträglichen Erhöhung der versicherten Verdienste beharrte, welche der Nationalrat im Dezember 1959 abgelehnt hatte. Der Bundesrat und die Bundesbahnen prüften das nationalrätliche Postulat einlässlich und stellten fest, dass seit dem ablehnenden Entscheid des Rates keine neuen Gesichtspunkte geltend gemacht werden konnten, die ein Entgegenkommen rechtfertigen würden. Im Gegenteil war zu berücksichtigen, dass die neuerliche Revision des AHV-Gesetzes auch den Rentenbezügern des Bundes eine spürbare Verbesserung ihres Einkommens bringt. Deshalb wurde im Geschäftsbericht des Bundesrates für das Jahr 1960 die Abschreibung des Postulates beantragt.

Wie einleitend ausgeführt, lehnte der Nationalrat am 20. Juni 1961 mit 65 gegen 10 Stimmen diesen Abschreibungsantrag ab. Er bekundete damit erneut, dass er trotz der ablehnenden Haltung des Bundesrates und der Bundesbahnen eine Besserstellung der Rentenbezüger wünsche. Der Ständerat hatte bisher keinen Anlass zum Geschäft im einen oder andern Sinne Stellung zu nehmen.

III. Antrag betreffend die Verbesserung der Renten

1. Begründung

Der Bundesrat könnte sich heute darauf beschränken, wohl den Bericht über die Verhältnisse, nicht aber einen Antrag auf Erhöhung der laufenden Renten den eidgenössischen Räten zu unterbreiten. Denn wie wir im vorangehen-

den Abschnitt darlegten, lässt sich die postulierte Massnahme weder aus rechtlichen Erwägungen noch durch Vergleiche zwischen den Ansprüchen der vor 1960 Pensionierten und denjenigen der seither Pensionierten begründen. Auch soziale Überlegungen zwingen nicht zu einer Erhöhung der Renten. Diese wurden ja wie oben dargelegt den steigenden Lebenskosten fortwährend angepasst, und am 1. Juli 1961 kamen die pensionierten Beamten überdies in den vollen Genuss der verbesserten Leistungen der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung. Auch bedeutet die nachträgliche Erhöhung der laufenden Renten eine Bevorzugung der vor 1960 eingetretenen Rentenfälle, indem sie unentgeltlich einen Anspruch erhalten, für welchen die 1960 aktiven Versicherten einen namhaften einmaligen Beitrag zu entrichten hatten.

Wenn wir Ihnen trotz dieser schwerwiegenden Bedenken einen Antrag auf eine Erhöhung der laufenden Rente unterbreiten, so sind dafür folgende Gründe ausschlaggebend. Zunächst tragen wir damit dem wiederholt geäusserten Wunsch des Nationalrates Rechnung, der Bundesrat möchte einen solchen Beschlussesentwurf ausarbeiten. Sodann legen wir Wert darauf, die Rentenbezüger nicht mehr länger über das Schicksal des Begehrens im ungewissen zu lassen. Auch ist nicht zu bestreiten, dass die Renten, besonders die Witwenrente, der untersten Kategorien zur Deckung grosser Auslagen bei Krankheit und Gebrechlichkeit kaum ausreichen.

2. Inhalt

Bei der Ausarbeitung unseres Antrages gingen wir davon aus, dass der Nationalrat bei der Überweisung seines Postulates keine allgemeine Erhöhung der laufenden Renten in Betracht zog, sondern sich auf die vor 1960 eingetretenen Rentenfälle beschränkte. Ferner war der Beschluss des Rates vom 8. Dezember 1959 wegleitend, durch den er es ablehnte, die den laufenden Renten zugrunde liegenden versicherten Verdienste im gleichen Umfang zu verbessern wie diejenigen des damals aktiven Personals. In Betracht fällt somit eine Regelung, die weniger weit geht als das im Jahre 1959 bei der Änderung der Kassenstatuten abgelehnte Begehren.

Grundlage für die gegenwärtigen Ansprüche der Rentenbezüger sind die heute gültigen Kassenstatuten sowie der entsprechend der Teuerung seit dem Rentenbeginn aufgewertete versicherte Verdienst. Deshalb ist es naheliegend, auch die Verbesserung der Renten durch eine Erhöhung dieses Verdienstes zu bewirken. Dadurch vermeiden wir, dass das an und für sich schon schwer überblickbare Rentensystem noch komplizierter wird.

Unser Antrag unterscheidet zwischen den Rentenbezügern, deren versicherter Verdienst heute unter 7600 Franken liegt, und denjenigen mit einem höhern Betrag. Für die erste, grössere Gruppe schlagen wir vor, den versicherten Verdienst einheitlich um 500 Franken zu erhöhen. Das führt zu einer jähr-

lichen Zunahme der Altersrente um 300 Franken und der Witwenrente um 167 Franken. Bei der zweiten Gruppe ist zu berücksichtigen, dass der Abstand zwischen den vor und nach dem 1. Januar 1960 versicherten Verdiensten geringer ist als 500 Franken, sofern überhaupt ein Unterschied besteht. Deshalb beantragen wir, die versicherten Verdienste zwischen 7600 und 12 600 Franken zuerst um 1400 Franken zu erhöhen und den aufgewerteten Betrag sodann um 10 Prozent zu reduzieren. Dies führt zu folgendem Ergebnis:

Versicherter Verdienst

bisher Franken	neu Franken	Verbesserung Franken
7 600	8 100	500
8 600	9 000	400
9 600	9 900	300
10 600	10 800	200
11 600	11 700	100
12 600	12 600	—

Für die versicherten Verdienste zwischen 7600 und 12 600 Franken bringt der Antrag also die gleiche Verbesserung wie das ursprüngliche Begehren des Personals. Die Ansprüche, denen versicherte Verdienste von 12 600 Franken und mehr zugrunde liegen, erfahren keine Änderung, weil auch kein Unterschied zwischen den vor und nach 1960 eingetretenen Rentenfällen besteht.

Der Vollständigkeit halber ist noch beizufügen, dass die anlässlich der Anpassung der Bezüge der Altrentner an diejenigen der Neurentner gewährten Garantien des Besitzstandes mit den hier vorgeschlagenen Verbesserungen soweit möglich verrechnet werden. Dadurch verbessern wir die Übersichtlichkeit der Ansprüche und vermeiden die ungleiche Behandlung der einzelnen Rentenbezüger. Ebenso werden die beim Einbau der Teuerungszulage Ende 1958 entstandenen Garantien verrechnet. Ein Teil der Pensionierten kommt deswegen in den Genuss einer kleineren oder sogar überhaupt keiner Rentenverbesserung. Diese Rentenbezüger stellten sich jedoch bis heute besser als die später pensionierten Kollegen.

Keine Berücksichtigung kann endlich das Begehren einzelner früherer Chefbeamten finden. Sie verlangen eine Erhöhung ihrer Pensionen im Hinblick auf die Tatsache, dass wegen statutarischer Bestimmungen bis 1959 die Besoldung nur bis zu einem gewissen Höchstbetrag für die Personalversicherung angerechnet wurde. Anfangs 1960 fiel diese Begrenzung weg; seither entspricht der versicherte Jahresverdienst der Chefbeamten der um 1400 Franken sowie um einen Fünftel des 30 000 Franken übersteigenden Teils gekürzten Jahresbesoldung. Infolge der Aufhebung des Höchstbetrages der versicherten Verdienste ergeben sich zwischen den Bezügen der vor und nach 1960 pensionierten Chefbeamten Unterschiede, denen natürlich auch verschieden hohe Beitragsleistungen entsprechen. Wir stellen keinen Antrag auf deren Behebung, da die

betreffenden Pensionierten und ihre Hinterbliebenen ansehnliche Einkünfte haben und früher Besoldungen bezogen, bei denen ihnen eine Rückstellung für das Alter zugemutet werden darf.

Um wieviel sich die Bezüge der verschiedenen Kategorien auf Grund unseres Antrages verbessern, geht aus Tabelle 3 hervor. Zu beachten ist, dass die Teuerungszulage des Jahres 1961 unberücksichtigt ist. Die neuen Gesamtbezüge für die einzelnen Besoldungsklassen, einschliesslich Rente der AHV und Teuerungszulage, sind in den Tabellen 4 ff. für verheiratete Altersrentner und für über 68 Jahre alte Witwen zusammengestellt. Die AHV-Rente ist auf Grund der Beiträge ermittelt, welche der Beamte entrichtet hat, wenn er von 1948 an bis zum Altersrücktritt bzw. bis zu seinem Ableben die Höchstbesoldung, einschliesslich die jeweilige Teuerungszulage, der betreffenden Besoldungsklasse bezogen hat. Wir schätzen, dass etwa 60 Prozent der 41 000 Pensionsbezüger des Bundes und der Bundesbahnen in den Genuss verbesserter Leistungen kommen. Dabei handelt es sich ausschliesslich um ehemalige Angehörige der untern und mittlern Besoldungsklassen.

Die Frage ist berechtigt, warum wir eine Verbesserung des versicherten Verdienstes von gerade 500 Franken und nicht mehr oder weniger beantragen. Ginge man von einem kleineren Betrag aus, so würde sich die Massnahme ungenügend auswirken und vermutlich kaum gewürdigt. Ein höherer Betrag als 500 Franken, hat umgekehrt zu grosse finanzielle Auswirkungen. Bei einer Verbesserung des versicherten Verdienstes um beispielsweise 600 Franken, ergäbe sich gegenüber unserem Vorschlag eine Mehrbelastung von fast 2 Millionen bei der EVK und fast 3 Millionen Franken bei der PHK.

3. Form des Antrages

Da die Renten des Bundespersonals durch die Statuten der beiden Personalversicherungskassen geordnet sind, läge es auf den ersten Blick nahe, die Verbesserung der Bezüge durch eine Statutenänderung zu vollziehen. Dem steht indessen entgegen, dass diese Statuten auf dem Prinzip der gegenseitigen Versicherung beruhen. Dem Beamten werden Renten und Abfindungen in Aussicht gestellt; als Entgelt hat er seine Beiträge zu leisten. Beiträge und Leistungen sind so zu bemessen, dass sie nach den Grundsätzen der Versicherungstechnik miteinander gleichwertig sind (vgl. Art. 2 des Bundesgesetzes vom 30. September 1919 über die Versicherungskasse für die eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter). In Wahrung dieser Vorschrift wurden der Rentenabbau von 1936 und der spätere Einbau von Teuerungszulagen durch besondere Erlasse der Bundesversammlung und des Bundesrates beschlossen. Auch bei der hier vorgesehenen Erhöhung der laufenden Renten handelt es sich nicht um eine nach versicherungstechnischen Grundsätzen lösbare Angelegenheit, sondern um neue zusätzliche Leistungen an frühere Beamte, für die eine gesetzliche Grundlage erst noch zu schaffen ist.

Abgesehen von der grundsätzlichen Erwägung liesse sich die Erhöhung der laufenden Renten auch auf dem Wege einer Statutenrevision nicht vollziehen, weil die zuständigen Organe der Bundesbahnen eine solche Massnahme entschieden ablehnen. Die Gründe hiefür sind im folgenden Schreiben der Generaldirektion dargelegt:

Schweizerische Bundesbahnen
Generaldirektion

Bern, den 19. Dezember 1961

An den Vorsteher des
Eidgenössischen
Finanz- und Zolldepartementes
Bern

Pensions- und Hilfskasse für
das Personal der SBB
Erhöhung der laufenden Pensionen

Hochgeehrter Herr Bundesrat,

Sie haben uns das Postulat des Nationalrates vom 8. Dezember 1959 betreffend die Verbesserung der Bezüge der vor 1960 Pensionierten erneut zur Stellungnahme überwiesen, da der Nationalrat am 20. Juni 1961 der vom Bundesrat beantragten Abschreibung des Postulates nicht zustimmte. Wir haben die Angelegenheit unserem Verwaltungsrat unterbreitet, der uns beauftragt hat, Ihnen folgende Stellungnahme der Bundesbahnen bekanntzugeben.

Anlässlich der Statutenrevision auf 1. Januar 1960 stimmte der Verwaltungsrat einer Erhöhung der versicherten Verdienste durch Milderung des Koordinationsabzuges bei den aktiven Versicherten zu. Eine Ausdehnung dieser Erhöhung auf die vor 1960 pensionierten Bediensteten lehnte er jedoch entschieden ab. Gegen eine solche nachträgliche Rentenerhöhung sprachen grundsätzliche wie finanzielle Erwägungen.

Den Rentenbezügern des Bundes wurden die Kassenleistungen stets nur im Ausmass der Teuerung erhöht; nie aber kamen sie in den Genuss von Leistungsverbesserungen, für welche die Versicherten zusätzliche Beiträge entrichten mussten. Wenn der Bund bisher die Teuerung durch Zulagen weitgehend ausgeglichen hat und nach der geltenden Gesetzgebung auch den gegenwärtigen Teuerungsanstieg durch erhöhte Zulagen ausgleicht, so sind diese Massnahmen bestimmt ein Beweis für sein soziales Empfinden. Gegenüber den übrigen Arbeitnehmern und Sparern unter den Schweizerbürgern bedeuten sie sogar ein grosses Entgegenkommen. Die Sparer, welche seinerzeit zur Sicherung des

Alters ihre Ersparnisse auf Sparkonten oder in Obligationen angelegt hatten, stehen heute in einer ganz anderen Situation. Bei ihnen wirkt sich die kaufkraftmässige Entwertung der zurückgelegten Gelder voll aus. Viele der Arbeitnehmer sind nicht im Genuss des Privileges der Bundesbediensteten, gegen die Gefahren der Geldentwertung während des Ruhestandes weitgehend geschützt zu sein. Auch jene Personen, die sich bei einer privaten Versicherungsgesellschaft gegen Alter, Invalidität und Tod versichern liessen, geniessen diesen Schutz nicht. Im weitern ist zu erwähnen, dass die Teuerungszulagen bei den Bundesrentnern im Laufe der Jahre auf Kosten des Arbeitnehmers in die Kassenleistungen eingebaut wurden. Auch die im laufenden Jahr zur Ausrichtung gelangende Teuerungszulage wird auf 1. Januar 1962 wiederum in die Pension eingebaut. Die heutigen Kassenleistungen der Altpensionierten sind demzufolge vielfach mehr als doppelt so hoch wie die Vorkriegspensionen, und dies ohne zusätzliche Beitragsleistung der Pensionierten. Auch der seinerzeitige Pensionsabbau und die Herabsetzung der Rentenskala in den Jahren 1941 und 1949 sind mit den gegenwärtigen Kassenleistungen mehr als kompensiert.

Dabei ist nicht zu verkennen, dass zwischen den verschiedenen Alterskategorien wesentliche Unterschiede in den Gesamtbezügen bestehen. Dies ist aber in erster Linie eine Folge der nach der Beitragsdauer abgestuften AHV-Renten. Von der Pensionskasse aus können diese Differenzen weder gemildert noch aufgehoben werden. Ein Vergleich mit den Bezügen der in den beiden letzten Jahren entstandenen Rentner scheint uns ohnehin verfehlt, da diese Pensionierten mit den beträchtlich erhöhten AHV/IV-Renten zusammen auf einen Gesamtbezug kommen, der das übliche Versicherungsmass wesentlich übersteigt.

Wie unser Verwaltungsrat schon früher darauf hingewiesen hat, könnte eine Erhöhung der Pensionen nur dann erwogen werden, wenn die Pensionierten sich in einer Notlage befinden würden. Um dies näher zu untersuchen, werden nachstehend die heutigen Bezüge (Pension, AHV-Rente und Teuerungszulage) der vor 1950 in den untersten Besoldungsklassen Pensionierten aufgeführt. Unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Rentner verheiratet sind, bei der Pensionierung mindestens 35 Versicherungsjahre vollendet und das Maximum der Besoldungsklasse erreicht hatten sowie bis 1956 die Voraussetzungen für den Bezug der vollen Bedarfsrente der AHV erfüllten, ergeben sich folgende Renteneinkommen für die seinerzeitige

	Franken
26. Besoldungsklasse	6 152
25. Besoldungsklasse	6 376
24. Besoldungsklasse	6 602

Die obigen Renteneinkommen – allfällige kantonale Altersbeihilfen nicht eingerechnet – überschreiten mit Ausnahme extremer städtischer Verhältnisse das betriebsrechtliche Existenzminimum, welches beispielsweise für Bern 3840 Franken zuzüglich Miete, Heizung und Nebenkosten beträgt.

Bei der Beurteilung des Rentnerpostulates muss auch auf die finanzielle Lage der Pensionskasse und auf die von den Bundesbahnen erbrachten und in den nächsten Jahren aufzubringenden Leistungen hingewiesen werden.

Am 31. Dezember 1956 wies die PHK einen Fehlbetrag von 508 Millionen Franken auf. Seither ist die Entwicklung folgende:

	Millionen Franken	Millionen Franken
Stand 31. Dezember 1956		508,2
<i>a. Erhöhung durch</i>		
1. Anpassung des festen Invalidenzuschlages an die AHV auf 1. Januar 1957	30,3	
2. Einbau der Teuerungszulage bei den Versicherten (9%) auf 1. Januar 1959	55,4	
3. Einführung des Zuschlages für Invalidenkinder (5%) auf 1. Januar 1960.	13,3	99,0
<i>b. Tilgung durch</i>		
1. Versicherungstechnischer Gewinn 1957	13,0	
2. Versicherungstechnischer Gewinn 1958	10,6	
3. Stabilisierungsfonds 1956/58	8,9	
4. Versicherungstechnischer Gewinn 1959	8,7	
5. Versicherungstechnischer Gewinn 1960	4,7	45,9
Stand 31. Dezember 1960		561,3

Unter Berücksichtigung des voraussichtlichen technischen Gewinnes von 1961 und des Einbaues der Teuerungszulagen 1961 wird der Fehlbetrag am 1. Januar 1962 schätzungsweise die Höhe von 592 Millionen Franken erreichen. Innert fünf Jahren ergibt sich somit ein Anstieg des Fehlbetrages von 84 Millionen Franken. In diesem Zusammenhang sei an die Bestimmung von Artikel 46, Absatz 5 der PHK-Statuten erinnert, die folgendes vorschreibt:

«Nimmt der Fehlbetrag der Kasse über den Stand hinaus zu, den er beim Inkrafttreten dieser Statuten hat (525,2 Mio Franken), so bleiben entsprechende Erhöhungen der Beiträge und Herabsetzungen der Kassenleistungen vorbehalten.»

Durch Artikel 48, Absatz 6 wird zwar die Frist der Anwendung des vorgenannten Artikels bis 1966 hinausgeschoben in der Hoffnung, der Fehlbetrag könne durch versicherungstechnische Gewinne in der Zwischenzeit auf den Stand von 1950 zurückgeführt werden. Wir halten derartige Spekulationen sowie jegliches Hinausschieben der Kostendeckung von Verbesserungen auf spätere Zeiten für äusserst gefährlich. Wie der vorstehenden Zusammenstellung entnommen werden kann, ist die Entwicklung der versicherungstechnischen Gewinne rückläufig. Es wird kaum möglich sein, den Fehlbetrag innert der vorgesehenen Frist auf den Stand von 1950 zurückzuführen.

Mit Nachdruck muss auch auf die Leistungen der Bundesbahnen an die PHK hingewiesen werden. Seit Inkrafttreten der neuen Statuten am 1. Januar 1950 haben sie unter allen Titeln bis Ende 1960 insgesamt mehr als 820 Millionen Franken in die PHK einbezahlt. Dazu wurden noch Teuerungszulagen an die Rentner im Betrage von 180 Millionen Franken ausgerichtet. Die Bundesbahnen haben somit für ihre Versicherten und Rentner innerhalb von elf Jahren mehr als eine Milliarde Franken aufgewendet.

In den kommenden Jahren sind allein für den Einbau der Teuerungszulagen folgende Beiträge aufzubringen:

	Millionen Franken
a. Einbau der Teuerungszulagen an Altpensionierte auf 1. Januar 1957, jährlich 13,2 Millionen Franken bis zur gänzlichen Abtragung (Wert Ende 1961).	31,1
b. Einbau der Teuerungszulagen an Pensionierte auf 1. Januar 1959, jährlich 8,4 Millionen Franken bis zur gänzlichen Abtragung (Wert Ende 1961).	47,4
c. Einbau der Teuerungszulagen an Pensionierte auf 1. Januar 1962, jährlich ca. 5,7 Millionen Franken bis zur gänzlichen Abtragung	ca. 43,0
	<u>121,5</u>

Für den Teuerungszulageeinbau bei den Rentnern haben die Bundesbahnen somit in den nächsten Jahren 27,3 Millionen Franken jährlich aufzubringen. Hinzu kommt im Jahre 1962 die einmalige Einzahlung von 30 Millionen Franken für den Einbau der Realloohnerhöhung von 4 Prozent für die versicherten Verdienste. Mit den ordentlichen Beiträgen, der Verzinsung des Fehlbetrages und den Ergänzungszinsen werden die Bundesbahnen im kommenden Jahre für die Personalversicherungskasse schätzungsweise 115 Millionen Franken aufbringen müssen.

In Anbetracht der finanziellen Lage der Pensionskasse sowie der grossen Verpflichtungen der Bundesbahnen ihr gegenüber können Verwaltungsrat und Generaldirektion die Verantwortung für eine neue Last, wie sie die Erhöhung der versicherten Verdienste bei den Pensionierten bringen würde, nicht übernehmen. Weder der Kasse noch den Bundesbahnen kann im gegenwärtigen Zeitpunkt unter diesem Titel eine neue Belastung überbunden werden, die den Rahmen des Versicherungsgedankens sprengen und den Statuten zuwiderlaufen würde.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie den hohen Bundesrat und die eidgenössischen Räte über unsere Stellungnahme orientieren würden.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Für die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen

Der Präsident:

sig. Dr. H. Gschwind

Der einzig gangbare Weg, die laufenden Renten des Bundespersonals aus andern Gründen als der Teuerung zu erhöhen, ist also der Erlass eines besonderen Bundesgesetzes. Dieses kann sich wie die andern beamtenrechtlichen Erlasse auf Artikel 85, Ziffern 1 und 3 der Bundesverfassung beziehen.

4. Kosten

Wir erinnern zunächst daran, dass das Begehren des Personals, den revidierten Artikel 14, Absatz 1 der Kassenstatuten nachträglich auf den ganzen Rentnerbestand anzuwenden, ein Deckungskapital von 25 Millionen bei der EVK und 35 Millionen Franken bei der PHK benötigt hätte. Indem wir die Erhöhung des versicherten Verdienstes auf 500 Franken beschränken, vermindern sich die Kosten auf 18 Millionen Franken bei der EVK und auf 26 Millionen Franken bei der PHK. Die finanzielle Auswirkung des Antrages ist also geringer als diejenige des ursprünglichen Begehrens, verlangt aber immer noch die ansehnliche Summe von 44 Millionen Franken. Die jährlichen Mehrausgaben erreichen anfänglich 1,9 Millionen bei der EVK und 2,7 Millionen Franken bei der PHK. Mit jedem weitem Jahr sind wegen der Abnahme des Rentnerbestandes geringere Beträge notwendig.

Es ist ausgeschlossen, die Kosten der Zulage den beiden Kassen zur Tilgung aus den technischen Gewinnen zu überbinden, da die Fehlbeträge infolge der letzten Statutenrevision und des unentgeltlichen Einbaus von Teuerungszulagen in die versicherten Verdienste gegenwärtig wesentlich über dem Stand von 1950 liegen¹⁾:

	EVK Millionen Franken	PHK Millionen Franken
Fehlbetrag anfangs 1962	349	ca. 590
Fehlbetrag anfangs 1950	304	525

Somit bleibt nichts anderes übrig, als die 44 Millionen Franken dem Arbeitgeber zu überbinden. Diese Summe verteilt sich wie folgt auf den Bund und die Betriebe mit eigener Rechnung:

	Millionen Franken
Bund (direkte Belastung der Staatsrechnung) . .	5,4
Regiebetriebe	0,9
PTT	11,7
SBB	26,0
	<hr/>
	44,0

Es wird Sache des Bundesrates und der Bundesbahnen sein, darüber zu befinden, ob diese Kosten durch eine einmalige Zuwendung an die Personal-

¹⁾ Gemäss Kassenstatuten sind die Beiträge zu erhöhen oder die Leistungen herabzusetzen, wenn der Fehlbetrag den Stand von anfangs 1950 übersteigt. Durch eine Übergangsbestimmung wird diese Vorschrift vor Ende 1966 nicht angewendet.

versicherungskassen abgegolten oder durch periodische Zahlungen aufgebracht werden sollen. Die Auszahlung der Zulage wird den beiden Kassen übertragen und sich nach den statutarischen Bestimmungen richten.

5. Inkrafttreten

Wir schlagen vor, die Erhöhung der Renten rückwirkend auf den 1. Januar 1962 in Kraft zu setzen. Damit tragen wir der Tatsache Rechnung, dass das Postulat schon Ende 1959 dem Bundesrat überwiesen wurde. Weil die Rentenbezüger für die Verbesserung der Bezüge keinen besondern Beitrag an die Personalversicherung entrichten, kann ihnen wohl zugemutet werden, erst zwei Jahre später als das aktive Personal in den Genuss der verbesserten Bezüge zu gelangen. Damit zwischen den vor und nach dem 1. Januar 1960 eingetretenen Rentenfällen nicht ein neuer Unterschied entsteht, wird die auf den 1. Januar 1962 in die Kassenleistung einzubauende Teuerungszulage des Jahres 1961 auf Grund des Totals aus der bisherigen Rente und der hier beantragten Zulage berechnet. Diese neue Gesamtleistung wird auch für künftige Teuerungszulagen massgebend sein.

Unser Gesetzesentwurf ermächtigt den Bundesrat und die Bundesbahnen, eine besondere Regelung betreffend die Ansprüche zwischen dem 1. Januar 1962 und dem Zeitpunkt des Vollzuges anzuordnen. Dabei besteht die Meinung, dass eine Nachzahlung bloss den in diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Rentenbezügern gewährt wird. Ist ein Rentenbezüger in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1962 und dem Zeitpunkt des Vollzuges gestorben, so soll das Nachzahlungsbeurteilnis für die rentenberechtigte Witwe unter der Annahme berechnet werden, sie stehe seit anfangs 1962 im Genusse der Witwenrente. Auf diese Weise lassen sich die administrativen Umtriebe, die mit der rückwirkenden Inkraftsetzung verbunden sind, wesentlich vermindern.

* * *

Wie wir wiederholt festgehalten haben, lässt sich die Verbesserung der laufenden Renten bei den Personalversicherungskassen des Bundes weder auf Grund rechtlicher Erwägungen noch mit dem Hinweis auf ein gutzumachendes Unrecht begründen. Hingegen sind wir gern bereit, auf die treuen Dienste hinzuweisen, welche die heutigen Rentenbezüger unserem Land als pflichtbewusste Beamte, Angestellte oder Arbeiter geleistet haben. Auch ist festzustellen, dass die Renten der untersten Kategorien bescheidene Beträge ergeben. Wenn die eidgenössischen Räte unserem Antrag zustimmen und die laufenden Renten in einem vertretbaren Masse erhöhen, so sind sie des Dankes der davon begünstigten Pensionierten, Witwen und Waisen gewiss.

Wir beehren uns deshalb, Ihnen zu beantragen, dem beigefügten Entwurf zu einem Bundesgesetz zuzustimmen und das Postulat des Nationalrates zu Nr. 7910 vom 8. Dezember 1959 abzuschreiben.

Wir benützen den Anlass, Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 4. Juni 1962.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

P. Chaudet

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesgesetz
über
die Ausrichtung einer Zulage an Rentenbezüger
der Personalversicherungskassen des Bundes

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85, Ziffern 1 und 3 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. Juni 1962,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Rentenbezüger der beiden Personalversicherungskassen des Bundes, deren Anspruch vor dem 1. Januar 1960 entstanden ist, und ihre Hinterbliebenen erhalten zur Kassenleistung eine Zulage, sofern der nach Artikel 56, Absatz 2 der Statuten der Eidgenössischen Versicherungskasse oder Artikel 48, Absatz 2 der Statuten der Pensions- und Hilfskasse der Bundesbahnen massgebende versicherte Jahresverdienst weniger als 12 600 Franken beträgt.

² Die Zulage entspricht dem Unterschied zwischen der statutarischen Rente Ende 1961 und der Rente, die sich ergibt, wenn der in Absatz 1 genannte Jahresverdienst um 500 Franken erhöht wird. Die Erhöhung des versicherten Jahresverdienstes darf jedoch den Unterschied zwischen dem Ende 1961 massgebenden und dem um 1400 Franken erhöhten und sodann um 10 Prozent verminderten Betrag nicht übersteigen.

³ Die Zulage unterliegt den statutarischen Bestimmungen über Kassenleistungen und wird für die Ermittlung von Teuerungszulagen berücksichtigt.

Art. 2

Die Zulage gemäss Artikel 1 geht zu Lasten des Bundes und der Betriebe mit eigener Rechnung für die Rentenbezüger der Eidgenössischen Versicherungskasse bzw. zu Lasten der Bundesbahnen für diejenigen ihrer Pensions- und Hilfskasse. Der Bundesrat und die Bundesbahnen ordnen die Tilgung der Kosten.

Art. 3

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1962 in Kraft. Der Bundesrat und die Bundesbahnen sind mit dem Vollzug beauftragt. Sie ordnen die Ansprüche für die Zeit zwischen dem 1. Januar 1962 und dem Zeitpunkt des Vollzugs nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Vollzugs.

Besoldung, versicherter Verdienst und Rentenbezüge im Jahre 1955

	Besoldungsklasse				
	3. Franken	8. Franken	13. Franken	18. Franken	23. Franken
<i>Besoldung</i>	20 300	14 800	12 000	9 750	7 550
Versicherter Verdienst	18 900	13 400	10 600	8 350	6 150
Garantierter Betrag ¹⁾	*	*	*	8 385	6 300
<i>Invalidenrente (nach 35 Jahren)</i>					
a. Rentenfall vor Mitte 1941					
Rente	8 820	6 369	5 120	4 227	3 216
Ordentliche Zulage ²⁾	2 514	2 023	1 774	1 595	1 393
Total	11 334	8 392	6 894	5 822	4 609
b. Rentenfall Mitte 1941–1948 (alte Kasse)					
Rente	8 856	6 416	5 102	4 164	3 100
Ordentliche Zulage ²⁾	2 521	2 033	1 770	1 582	1 370
Total	11 377	8 449	6 872	5 746	4 470
c. Rentenfall Mitte 1941–1948 (neue Kasse) ³⁾					
d. Rentenfall 1949					
e. Rentenfall 1950–1955					
Garantierter Betrag ¹⁾	*	*	*	5 031	3 780
<i>Witwenrente (nach 35 Jahren)</i>					
a. Rentenfall vor Mitte 1941					
Rente	4 410	3 230	2 605	2 159	1 653
Ordentliche Zulage	1 352	1 116	991	902	801
Total	5 762	4 346	3 596	3 061	2 454
b. Rentenfall Mitte 1941–1948 (alte Kasse)					
Rente	4 428	3 208	2 551	2 032	1 550
Ordentliche Zulage	1 356	1 112	980	886	780
Total	5 784	4 320	3 531	2 968	2 330
c. Rentenfall Mitte 1941–1948 (neue Kasse) ³⁾					
d. Rentenfall 1949					
e. Rentenfall 1950–1955					
Garantierter Betrag ¹⁾	*	*	*	2 516	1 890

¹⁾ Im Genuss dieser Garantie stehen Versicherte, die schon Ende 1949 den Höchstbetrag der betreffenden Besoldungsklasse bezogen.

²⁾ Ansatz für Verheiratete.

³⁾ Solche Rentenfälle sind nicht eingetreten.

Besoldung, versicherter Verdienst und Rentenbezüge im Jahre 1961
(ohne Teuerungszulage des Jahres 1961)

	Besoldungsklasse				
	3. Franken	8. Franken	13. Franken	18. Franken	23. Franken
<i>Besoldung</i>	23 970	17 450	14 160	11 510	8 950
Versicherter Verdienst	22 570	16 050	12 760	10 359	8 055
<i>Invalidenrente (nach 35 Jahren)</i>					
a. Rentenfall vor Mitte 1941	11 962	8 372	6 687	5 484	{ 4 326-4 413 ¹⁾
b. Rentenfall Mitte 1941-1948					{ 4 210-4 371 ¹⁾
c. Rentenfall 1949					4 140
d. Rentenfall 1950-1955	12 361	8 764	6 932	5 461	4 050
Garantie ²⁾	*	*	*	5 484	4 140
e. Rentenfall 1956-1958	13 024	9 248	7 325	5 780	4 277
f. Rentenfall 1959	13 542	9 630	7 656	{ 6 066	4 530
g. Rentenfall 1960-1961					
<i>Witwenrente</i>					
a. Rentenfall vor Mitte 1941	6 645	4 651	3 715	3 047	{ 2 351-2 642 ¹⁾
b. Rentenfall Mitte 1941-1948					{ 2 300-2 558 ¹⁾
c. Rentenfall 1949					2 300
d. Rentenfall 1950-1955	6 867	4 869	3 851	3 034	2 250
Garantie ²⁾	*	*	*	3 047	2 300
e. Rentenfall 1956-1958	7 235	5 137	4 069	3 211	2 376
f. Rentenfall 1959	7 523	5 350	4 253	{ 3 370	2 517
g. Rentenfall 1960-1961					

¹⁾ Falls der Rentenbezüger im Jahre 1955 bedürftig im Sinne des AHV-Gesetzes war.

²⁾ Im Genuss dieser Garantie stehen Versicherte, die schon Ende 1949 den Höchstbetrag der betreffenden Besoldungsklasse bezogen.

Zulage zur Rente gemäss Antrag
(ohne Teuerungszulage des Jahres 1961)

	Besoldungsklassen				
	3. Franken	8. Franken	13. Franken	18. Franken	23. Franken
<i>Invalidenrente (nach 35 Jahren)</i>					
a. Rentenfall vor Mitte 1941					27-114
b. Rentenfall Mitte 1941-1948	—	—	88	208	69-280
c. Rentenfall 1949					300
d. Rentenfall 1950-1955	—	—	63	210-208	300
e. Rentenfall 1956-1958	—	—	23	178	300
f. Rentenfall 1959	—	—	—	149	300
<i>Witwenrente</i>					
a. Rentenfall vor Mitte 1941					0-116
b. Rentenfall Mitte 1941-1948	—	—	49	115	0-167
c. Rentenfall 1949					167
d. Rentenfall 1950-1955	—	—	35	117-115	167
e. Rentenfall 1956-1958	—	—	13	99	167
f. Rentenfall 1959	—	—	—	83	167

Gesamtbezüge
3. Besoldungsklasse

Tabelle 4

Rentenfall des Jahres	Invalidenrente				Witwenrente			
	Rente EVK/PHK	Teuerungs-zulage	AHV-Rente ¹⁾	Total	Rente EVK/PHK	Teuerungs-zulage	AHV-Rente	Total
	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken
vor1949	11 962	658	1728	14 348	6645	365	1080	8 090
1949	11 962	658	2045	14 665	6645	365	1278	8 288
1950	12 361	680	2256	15 297	6867	378	1410	8 655
1951	12 361	680	2468	15 509	6867	378	1542	8 787
1952	12 361	680	2679	15 720	6867	378	1674	8 919
1953	12 361	680	2890	15 931	6867	378	1806	9 051
1954	12 361	680	3101	16 142	6867	378	1938	9 183
1955	12 361	680	3312	16 353	6867	378	2070	9 315
1956	13 024	716	3524	17 264	7235	398	2202	9 835
1957	13 024	716	3629	17 369	7235	398	2268	9 901
1958	13 024	716	3840	17 580	7235	398	2400	10 033
1959	13 542	745	3840	18 127	7523	414	2400	10 337
1960	13 542	745	3840	18 127	7523	414	2400	10 337
1961	13 542	745	3840	18 127	7523	414	2400	10 337

¹⁾ Rente für Ehepaare.

Gesamtbezüge
8. Besoldungsklasse

Tabelle 5

Rentenfall des Jahres	Invalidenrente				Witwenrente			
	Rente EVK/PHK	Teuerungs-zulage	AHV-Rente ¹⁾	Total	Rente EVK/PHK	Teuerungs-zulage	AHV-Rente	Total
	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken
vor1949	8372	460	1728	10 560	4651	256	1080	5987
1949	8372	460	2038	10 870	4651	256	1274	6181
1950	8764	482	2256	11 502	4869	268	1410	6547
1951	8764	482	2468	11 714	4869	268	1542	6679
1952	8764	482	2679	11 925	4869	268	1674	6811
1953	8764	482	2890	12 136	4869	268	1806	6943
1954	8764	482	3101	12 347	4869	268	1938	7075
1955	8764	482	3312	12 558	4869	268	2070	7207
1956	9248	509	3524	13 281	5137	283	2202	7622
1957	9248	509	3629	13 386	5137	283	2268	7688
1958	9248	509	3840	13 597	5137	283	2400	7820
1959	9630	530	3840	14 000	5350	294	2400	8044
1960	9630	530	3840	14 000	5350	294	2400	8044
1961	9630	530	3840	14 000	5350	294	2400	8044

¹⁾ Rente für Ehepaare.

Gesamtbezüge nach Antrag
13. Besoldungsklasse

Rentenfall des Jahres	Invalidenrente					Witwenrente				
	Rente EVK/PHK	Zulage nach Antrag	Teuerungs- zulage	AHV- Rente ¹⁾	Total	Rente EVK/PHK	Zulage nach Antrag	Teuerungs- zulage	AHV- Rente	Total
vor 1949	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken
1949	6687	88	373	1728	8 876	3715	49	207	1080	5051
1950	6687	88	373	2016	9 164	3715	49	207	1260	5231
1951	6932	63	385	2208	9 588	3851	35	214	1380	5480
1952	6932	63	385	2400	9 780	3851	35	214	1500	5600
1953	6932	63	385	2592	9 972	3851	35	214	1620	5720
1954	6932	63	385	2784	10 164	3851	35	214	1740	5840
1955	6932	63	385	3008	10 388	3851	35	214	1880	5980
1956	6932	63	385	3204	10 584	3851	35	214	2003	6103
1957	7325	23	404	3401	11 153	4069	13	225	2126	6433
1958	7325	23	404	3500	11 252	4069	13	225	2187	6494
1959	7325	23	404	3696	11 448	4069	13	225	2310	6617
1960	7656	—	421	3696	11 773	4253	—	234	2310	6797
1961	7656	—	421	3744	11 821	4253	—	234	2340	6827
1961	7656	—	421	3744	11 821	4253	—	234	2340	6827

¹⁾ Rente für Ehepaare.

Gesamtbezüge nach Antrag

18. Besoldungsklasse

Rentenfall des Jahres	Invalidenrente					Witwenrente				
	Rente EVK/PHK	Zulage nach Antrag	Teuerungs- zulage	AHV- Rente ¹⁾	Total	Rente EVK/PHK	Zulage nach Antrag	Teuerungs- zulage	AHV- Rente	Total
	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken
vor 1949	5484	208	313	1728	7 733	3047	115	174	1080	4416
1949	5484	208	313	1980	7 985	3047	115	174	1238	4574
1950 ²⁾	5461	210	312	2148	8 131	3034	117	173	1343	4667
	5484	208	313	2148	8 153	3047	115	174	1343	4679
1951 ²⁾	5461	210	312	2316	8 299	3034	117	173	1448	4772
	5484	208	313	2316	8 321	3047	115	174	1448	4784
1952 ²⁾	5461	210	312	2506	8 489	3034	117	173	1566	4890
	5484	208	313	2506	8 511	3047	115	174	1566	4902
1953 ²⁾	5461	210	312	2679	8 662	3034	117	173	1674	4998
	5484	208	313	2679	8 684	3047	115	174	1674	5010
1954 ²⁾	5461	210	312	2852	8 835	3034	117	173	1782	5106
	5484	208	313	2852	8 857	3047	115	174	1782	5118
1955 ²⁾	5461	210	312	3024	9 007	3034	117	173	1890	5214
	5484	208	313	3024	9 029	3047	115	174	1890	5226
1956	5780	178	328	3197	9 483	3211	99	182	1998	5490
1957	5780	178	328	3284	9 570	3211	99	182	2052	5544
1958	5780	178	328	3504	9 790	3211	99	182	2190	5682
1959	6066	149	342	3504	10 061	3370	83	190	2190	5833
1960	6215	—	342	3504	10 061	3453	—	190	2190	5833
1961	6215	—	342	3552	10 109	3453	—	190	2220	5863

¹⁾ Rente für Ehepaare.

²⁾ Die in der zweiten Zeile angegebene Rente wird ausgerichtet, falls der Versicherte Ende 1949 den Höchstbetrag der 18. Besoldungsklasse bezog.

Gesamtbezüge nach Antrag
23. Besoldungsklasse

Tabelle 8

1306

Rentenfall des Jahres	Invalidenrente					Witwenrente				
	Rente EVK/PHK	Zulage nach Antrag	Teuerungs- zulage	AHV- Rente ¹⁾	Total	Rente EVK/PHK	Zulage nach Antrag	AHV- Rente	Teuerungs- zulage	Total
	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken
vor 1949	4210 bis 4413 ²⁾	230 bis 27	268	1728	6436	2300 bis 2642 ²⁾	167 bis 0	168	1080	3715 bis 3890
1949	4140	300				268	1937			6645
1950 ³⁾	4050	300	268	2076	6694	2250	167	168	1298	3883
	4140	300	268	2076	6784	2300	167	168	1298	3933
1951 ³⁾	4050	300	268	2232	6850	2250	167	168	1395	3980
	4140	300	268	2232	6940	2300	167	168	1395	4030
1952 ³⁾	4050	300	268	2376	6994	2250	167	168	1485	4070
	4140	300	268	2376	7084	2300	167	168	1485	4120
1953 ³⁾	4050	300	268	2520	7138	2250	167	168	1575	4160
	4140	300	268	2520	7228	2300	167	168	1575	4210
1954 ³⁾	4050	300	268	2664	7282	2250	167	168	1665	4250
	4140	300	268	2664	7372	2300	167	168	1665	4300
1955 ³⁾	4050	300	268	2808	7426	2250	167	168	1755	4340
	4140	300	268	2808	7516	2300	167	168	1755	4390
1956	4277	300	268	2952	7797	2376	167	168	1845	4556
1957	4277	300	268	3024	7869	2376	167	168	1890	4601
1958	4277	300	268	3216	8061	2376	167	168	2010	4721
1959	4530	300	268	3216	8314	2517	167	168	2010	4862
1960	4833	—	268	3216	8317	2685	—	168	2010	4863
1961	4833	—	268	3216	8317	2685	—	168	2010	4863

¹⁾ Rente für Ehepaare.

²⁾ Falls der Rentenbezüger im Jahre 1955 bedürftig im Sinne des AHV-Gesetzes war.

³⁾ Die in der zweiten Zeile angegebene Rente wird ausgerichtet, falls der Versicherte Ende 1949 den Höchstbetrag der 23. Besoldungsklasse bezog.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Renten der Personalversicherungskassen des Bundes (Vom 4. Juni 1962)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1962
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	8485
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1962
Date	
Data	
Seite	1277-1306
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 736

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.